

(6) Für alle im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe erfolgt die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Mittel nach der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 13/70 über den Jahresabschluß 1971 des zentralen Haushaltes und der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.*

§ 2

Ergebnisrechnung:

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der WB und AHB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu gewährleisten, daß sowohl der Bildung eigener Fonds als auch der Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Werktätigen beruhen. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der AHB haben die Gewinne vor Bildung der eigenen Fonds zu analysieren und über die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne kontrollfähige Nachweise zu führen.

(2) Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden, sind vor Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat vom Nettogewinn abzusetzen und an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 abzuführen. Diese Abführungen können nicht auf die Tilgung von bestehenden Finanzschulden gemäß Anordnung vom 28. März 1968** angerechnet werden.

(3) Volkseigene Betriebe und Kombinate, WB, andere wirtschaftsleitende Organe und AHB, für die noch keine Normative der Nettogewinnabführung an den Staat gelten, haben den nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinn vom Nettoergebnis zu eliminieren und gemäß Abs. 2 gesondert abzuführen.

(4) Als nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne gelten u. a.:

- a) Gewinne auf Grund der Auswirkungen solcher Rechtsvorschriften, die nach Festsetzung der Normative der Nettogewinnabführung an den Staat veröffentlicht wurden, wie zum Beispiel Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden (Gewinne aus der ergebniswirksamen Auflösung des Reparaturfonds gemäß § 10 Abs. 1 fallen nicht hierunter);
- b) Gewinne, die aus der Nichteinhaltung staatlicher Auflagen resultieren, insbesondere Gewinne aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export insgesamt bzw. Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis;

* Den Betreibern direkt zugestell

** Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 279)

c) Gewinne, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen, wie

— Gewinne aus falscher Bewertung von Beständen,

— Gewinne ökonomischer Nebenleistungen von Wirtschaftsberechnungsmethoden,

— Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber erst im Planjahr ausgewiesen werden (falsche zeitliche Abgrenzung von Kosten und Erlösen),

— Gewinne, die aus nicht gerechtfertigter Inanspruchnahme finanzieller Mittel wie Preisstützungen und Exportstimulierungsmittel entstehen.

Die Berücksichtigung von Industriepreisänderungen bei der Ermittlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Staat hat entsprechend den Festlegungen der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621) sowie der dazu ergangenen Änderungsanordnung vom 10. März 1970 (GBl. II S. 223) zu erfolgen. Entscheidungen der zuständigen übergeordneten Organe auf der Grundlage des § 9 Absätze 3 und 4 der genannten Anordnungen sind bis zum Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichts herbeizuführen.

(5) Gemäß Abs. 4 Buchstaben b und c abzuführende, nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne dürfen nicht mit gewinnmindernden Auswirkungen der genannten Faktoren saldiert werden. Eine Saldierung ist nur zulässig innerhalb der Position falsche zeitliche Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war, sowie bei der Ermittlung des Gewinnes aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos.

(6) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unter Verletzung der Rechtsvorschriften den Gewinn unrichtig ausgewiesen und auf dieser Grundlage unrichtige Zuführungen zu den eigenen Fonds vorgenommen haben, führen diese Beträge zu Lasten der eigenen Fonds an den zentralen Haushalt zugunsten des im Abs. 2 genannten Kontos ab. Sind die dafür erforderlichen Mittel nicht vorhanden, ist die Abführungsverpflichtung als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen. In diesem Falle hat die Abführung im Folgejahr zu erfolgen.

(7) Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den zentralen Haushalt abgeführt wurden. Sie kontrolliert auch die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 zu führenden Nachweise und veranlaßt gegebenenfalls die nachträgliche Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstandenen Gewinnen. Solche nachträgliche Abführungen haben an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6036—20—48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.